

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 20. —

(Nr. 9135.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Mai 1886, betreffend die Errichtung eines besonderen Konsistoriums für die Provinz Westpreußen.

Nachdem durch den Staatshaushalts-Stat die Mittel zur Errichtung eines besonderen Konsistoriums für die Provinz Westpreußen bewilligt sind, ordne Ich — zugleich kraft der Mir als Träger des landesherrlichen Kirchenregiments zustehenden Befugnisse — die Errichtung dieses Konsistoriums mit dem Amtssitze in Danzig hierdurch an. Auf dasselbe gehen für die Provinz Westpreußen die Zuständigkeiten des jetzigen Konsistoriums für die Provinzen Ost- und Westpreußen mit dem Tage seiner Eröffnung über. Der Evangelische Ober-Kirchenrath wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten diesen Erlaß zur Ausführung zu bringen und den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem das Konsistorium in Thätigkeit treten soll.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz = Sammlung und durch das kirchliche Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

Berlin, den 19. Mai 1886.

Wilhelm.

v. Gofler.

An den Minister der geistlichen Angelegenheiten und
den Evangelischen Ober-Kirchenrath.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Leipzig

Veröffentlichung

Nach Verzicht des Verlegers vom 10. April 1872 (Geistl. Samml. S. 357) sind bekannt gemacht:

Veröffentlichung der Verordnungen

Nr. 20. — 20. — 161, ausgegeben den 14. Juni 1886.

(Nr. 9132.) Veröffentlichte Verordnungen sind dem 19. Juni 1886. betreffen die Errichtung eines besonderen Kantons für die Provinz Posen.

Über die Errichtung eines besonderen Kantons für die Provinz Posen ist die Regierung durch den Staatskanzler dem Reichskanzler zur Kenntnis gebracht worden. In Folge dessen hat die Regierung beschlossen, die Errichtung eines besonderen Kantons für die Provinz Posen zu bewilligen. Die Errichtung dieses Kantons wird dem Reichskanzler zur Kenntnis gebracht. Der Reichskanzler hat die Errichtung dieses Kantons für die Provinz Posen zu bewilligen. Die Errichtung dieses Kantons wird dem Reichskanzler zur Kenntnis gebracht. Der Reichskanzler hat die Errichtung dieses Kantons für die Provinz Posen zu bewilligen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Geistl. Samml. Nr. 9132. veröffentlicht. Berlin, den 19. Juni 1886.

Willelm. v. Bismarck

Im Auftrag des Reichskanzlers
v. Bismarck